

HAFENREGLEMENT

Artikel 1:

Dieses Hafenreglement gilt für das gesamte Hafengelände, bestehend aus dem Hafen, den dazugehörigen (Park-) Plätzen und den darauf befindlichen Gebäuden.

Artikel 2:

Jede sich auf dem Hafengelände befindliche Person hat den Anweisungen des Hafенbetreibers, Hafенmeisters und des übrigen Personals Folge zu leisten.

Artikel 3:

Im Hafengelände sind Ordnung, Ruhe und Sauberkeit einzuhalten, die Sicherheit zu beachten und

es ist zu vermeiden, dass man durch sein Verhalten Anlass zur Klage gibt. Im Hafen und auf dem

Hafengelände (einschl. Parkplatz und Winterlagerplatz) **ist es verboten:**

- a. störenden Lärm zu verursachen
- b. das Gelände zu verschmutzen (u.a. durch Fäkalien aus der Bordtoilette oder von Tieren, Öl, ölhaltiges Wasser, Abfälle von Wartungsarbeiten, Farbabfälle, Farbdosen o.ä.)
- c. Hunde unangeleint laufen und Hundekot liegen zu lassen
- d. Trinkwasser zum Autowaschen zu benutzen
- e. Motoren laufen zu lassen zu einem anderen Zweck als den, das Fahrzeug zu rangieren
- f. das Boot mit einer ungeeigneten Plane abzudecken, u.a. dünne PVC Planen zu benutzen für
das Winter-/Sommerlager, oder das Boot in ungepflegtem Zustand zu hinterlassen
- g. ohne Zustimmung des Hafенbetreibers oder Hafенmeisters mit offenem Feuer zu hantieren
(einschl. Grillfesten)
- h. mit geheizten Segeln oder mit unverantwortlicher Geschwindigkeit zu fahren
- i. ohne Zustimmung des Hafенmeisters einen anderen als den Ihnen zugewiesenen Liegeplatz
zu besetzen
- j. im Hafen zu schwimmen
- k. ein Dinghy/Beiboot mit Hilfsmotor zu benutzen
- l. im Hafen zu angeln, mit Ausnahme der Campingseite

Bei Nichteinhaltung obiger Regeln ist der Hafенmeister berechtigt, dem Verursacher den Zugang zum Hafen, dem dazugehörigen Gelände und den Gebäuden zu verweigern.

Artikel 4:

Die Entsorgung der unter Absatz 3b genannten Abfallstoffe ist in Absprache mit dem Hafенmeister zu treffen. Im Fall einer Verschmutzung nach Absatz 3b ist der Hafенbetreiber und/oder Hafенmeister

berechtigt, die Abfallstoffe auf Kosten des Verursachers zu entsorgen.

Artikel 5:

Der Hafенbetreiber haftet nicht für Schäden jeglicher Art oder Ursache, an Personen oder Gegenständen, noch für Verlust oder Diebstahl von Gegenständen, es sei denn, dieser Schaden ist auf eine Pflichtverletzung des Hafенbetreibers oder seines Personals zurückzuführen.

Artikel 6:

Wenn ein Liegeplatzinhaber sein Fahrzeug nebst Zubehör Dritten zum Gebrauch überlässt, so hat er den Hafенbetreiber oder Hafенmeister vorab schriftlich oder auf eine andere angemessene Weise davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 7:

Während des Winterlagers / Wartungsperiode Ihres Bootes ist es nicht erlaubt:

- a. ohne Zustimmung des Hafенmeisters Schleifarbeiten an Ihrem Boot durchzuführen.
- b. kupferhaltiges Antifouling oder andere Anstriche ohne gültige niederländische Zulassungsnummer zu verwenden.
- c. Arbeiten am Boot ohne eine entsprechende Bodenplane vorzunehmen.

Artikel 8:

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hafенbetreibers ist es dem Mieter nicht gestattet, das im Hafен befindliche Fahrzeug zum Gegenstand kommerzieller Aktivitäten zu machen. Darunter fällt auch das Anbringen entsprechender Werbetafeln bzw. -schilder und -banner etc. an Boot und Hafenanlagen.